Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1067

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 50102 — 5935/66

Bonn, den 2. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)

nebst Begründung und einer Anlage (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Sein Beschluß zu dem Gesetzentwurf sowie der Standpunkt der Bundesregierung dazu sind in der Anlage 2 dargelegt.

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)

Zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(Reichsknappschaftsgesetz)

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „40 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „30 vom Hundert".

Artikel 2

(Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte)

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1449) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen sowie durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.

(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann eine Staffelung des Beitrages nach der Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen beschließen.

(3) Die Höhe des Beitrages ist für sämtliche landwirtschaftlichen Alterskassen von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen. Er ist so zu bemessen, daß die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zusammen mit dem Bundeszuschuß die nach diesem Gesetz entstehenden jährlichen Gesamtaufwendungen aller Alterskassen einschließlich der Ansammlung von Betriebsmitteln decken."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund gibt zu den nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen einen Zuschuß von jährlich 535 Millionen Deutsche Mark."

3. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jede landwirtschaftliche Alterskasse hat aus den ihr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundesmittel) Betriebsmittel anzusammeln."

4. § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen bestimmt. Sie sollen die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen für drei Monate nicht übersteigen."

Artikel 3

(Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)

Hinter Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

„Artikel 3 a

Entlastung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 1

Von der Rentenlast der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften tragen die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft jährlich 140 000 000 Deutsche Mark. Artikel 3 § 1 Satz 2 gilt entsprechend. Jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhält von dem in Satz 1 genannten Betrag den Anteil, der dem Verhältnis ihrer Rentenlast zu der Rentenlast aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entspricht.

§ 2

Die §§ 2 und 3 des Artikels 3 gelten entsprechend. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. regelt im Einvernehmen mit dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. die Zahlungsweise."

Artikel 4

(Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)

Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Artikel 5

(Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz)

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß von den Bundeszuschüssen nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Rechnungsjahr 1967 ein Betrag von insgesamt 1 250 000 000 Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund geleistet wird.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind zu marktüblichen Bedingungen zu begeben und werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

Artikel 6

(Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung)

Der Bund kann die Zahlungen aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung für die Vergangenheit in vier Jahresraten in den Kalenderjahren 1968 bis 1971 leisten.

Artikel 7

(Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Reichsversicherungsordnung, Mutterschutzgesetz)

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) ist vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1968 auch Träger des Mutterschaftsgeldes. Sie erhebt für diese Zeit von ihren Beitragspflichtigen einen Sonderbeitrag von 0,2 vom Hundert des Betrages, nach dem sich der Beitrag zur Bundesanstalt bemißt. § 158 Abs. 1 und 2 sowie §§ 159 bis 161 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. Für Personen, deren Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit auf § 56 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht, wird der Sonderbeitrag nicht erhoben.

(2) Der Bund gewährt der Bundesanstalt einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedes zwischen ihren Aufwendungen nach Absatz 3 und den Einnahmen aus dem Sonderbeitrag. § 200 d der Reichsversicherungsordnung und § 13 Abs. 2 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes finden in den Jahren 1967 und 1968 keine Anwendung.

(3) Die Bundesanstalt erstattet den Krankenkassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b der Reichsversicherungsordnung, soweit es den Betrag von 150 Deutsche Mark für den Entbindungsfall übersteigt, und für das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes sowie eine Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 4 vom Hundert des Erstattungsbetrages.

(4) Über die Abrechnung mit den Krankenkassen sowie über die Nachweise, die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt das Nähere der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 8

(Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben oder von der Krankenversicherungspflicht auf Grund eines Antrages nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) befreit sind, oder".

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Als Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten nicht

   a) Personen, die bei einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind,

   b) leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder die berechtigt sind, Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen,

   sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag überschreitet, der als Jahresarbeitsverdienstgrenze in § 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt ist. Der Jahresarbeitsverdienst für Angestellte auf Seefahrzeugen wird auf Grund der von der Seekrankenkasse für die Beitragsberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsheuer berechnet."

2. § 65 a wird gestrichen.

3. § 164 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. für die nach § 56 Abs. 1 Versicherten nach der Grundlage, die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist oder bei Bestehen einer Rentenversicherungspflicht maßgebend wäre, für Lehrlinge, die keine Vergütung erhalten, nach dem Grundlohn der Lohnstufe 1,".
   b) Nummer 2 wird gestrichen.

§ 2

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt in den Kalenderjahren 1967 und 1968 mit folgenden Maßgaben:

1. a) Abweichend von § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 trägt die Bundesanstalt die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a entstehen.
   b) Abweichend von § 149 Abs. 4 Satz 3 bewirkt die Anzeige nach dieser Vorschrift in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, daß die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen.
   c) Die §§ 154 und 167 gelten nicht in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a.
2. Die Bundesanstalt ist Träger der Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung, die in den
   a) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965),
      den
   b) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Vergabe von Bundesmitteln zur beruflichen Förderung der unselbständigen Mittelschichten vom 19. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1959 mit Berichtigung im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 9. Dezember 1959),
      sowie den
   c) Richtlinien des Bundesschatzministers für die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen für die berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft aus Mitteln des „Sondervermögens für die berufliche Leistungsförderung" (Institutionelle Förderung) vom 26. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1965)

   vorgesehen sind.
3. Soweit nach den unter Nummer 2 genannten Richtlinien für Antragstellung, Entscheidung über Anträge und die Gewährung von Beihilfen nicht bereits Dienststellen der Bundesanstalt zuständig sind, geht die Zuständigkeit auf die Hauptstelle der Bundesanstalt über.
4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung neu zu regeln; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 9

(Leistungsförderungsgesetz)

1. § 2 Satz 3 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) erhält folgende Fassung:

„Die Jahre 1966, 1967 und 1968 sind von der Mittelzuführung an das Sondervermögen ausgenommen."

2. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Leistungsförderungsgesetzes finden bis 31. Dezember 1968 keine Anwendung.

Artikel 10

(Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz)

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

In § 14 a Abs. 1 wird

1. hinter den Worten „40 Deutsche Mark monatlich," folgender Halbsatz eingefügt:

   „wenn mindestens zwei Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in Ausbildung im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen,",
2. der Strichpunkt hinter den Worten „gewährt wird" durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 11

(Bundesbeamtengesetz)

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 115 Abs. 3" durch die Worte „§ 115 Abs. 2" ersetzt.
2. § 111 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 113 Abs. 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.

4. § 115 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

   b) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 152 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Außerdem gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Satzes 1:

   1. Die Zeit, die durch Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abgegolten ist,

   2. die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin, soweit sie fünf Jahre übersteigt."

6. § 160 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      (1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen."

   b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist und sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entspricht; sind Zurechnungszeiten angerechnet und dafür Werteinheiten nicht angesetzt, so ist für jeden Monat Zurechnungszeit ein Zwölftel des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Werteinheit anzusetzen,".

7. § 182 wird gestrichen; Versorgungsansprüche bleiben dem Grunde nach gewahrt.

§ 2

1. Für Versorgungsempfänger aus einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bleibt bei Anwendung des § 160 a des Bundesbeamtengesetzes ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten oder Rententeile ohne Kinderzuschuß außer Ansatz. Wird ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 160 a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

2. (1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 1 ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

   (2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 12

§ 1

(Soldatenversorgungsgesetz)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 19. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 3" durch die Worte „§ 22 Abs. 2" ersetzt.

2. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 55 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen."

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist und sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entspricht; sind Zurechnungszeiten angerechnet und dafür Werteinheiten nicht angesetzt, so ist für jeden Monat Zurechnungszeit ein Zwölftel des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Werteinheit anzusetzen,".

§ 2

1. Für Versorgungsempfänger aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat bleibt bei Anwendung des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten oder Rententeile ohne Kinderzuschuß außer Ansatz, wenn der Soldat vor dem 1. Januar 1966 in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat berufen worden ist. Wird ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes früheres Dienstverhältnis als Berufssoldat fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Dienstverhältnisses. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 55 a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

2. (1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 1 ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

   (2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Auf Empfänger von Übergangsgebührnissen sind die Nummern 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

(Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes)

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend § 160 a des Bundesbeamtengesetzes anzurechnen. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden auf die Versorgung angerechnet, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

2. In § 52 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zweitausend", „zweitausendfünfhundert" und „dreitausend" durch die Worte „eintausendfünfhundert", „zweitausend" und „zweitausendfünfhundert" ersetzt.

3. In § 54 Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „viertausendfünfhundert" und „fünftausend" durch die Worte „viertausend" und „viertausendfünfhundert" ersetzt.

4. In § 70 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „zweitausend", „zweitausendfünfhundert" und „dreitausend" durch die Worte „eintausendfünfhundert", „zweitausend" und „zweitausendfünfhundert" ersetzt.

5. In § 71 Satz 2 wird das Wort „zweitausend" durch das Wort „eintausendfünfhundert" ersetzt.

6. In § 77 a Satz 2 werden die Worte „Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und" durch die Worte „Soweit § 160 a des Bundesbeamtengesetzes nicht Anwendung findet, gilt Satz 1 auch" ersetzt.

§ 2

In Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) werden nach den Worten „auf Grund dieses Gesetzes" die Worte „unter Berücksichtigung des Artikels 13 § 1 Nr. 2 bis 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...)" eingefügt.

§ 3

Artikel 11 § 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Artikel 11 § 2 Nr. 1

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 52 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

Artikel 14

(Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

§ 2

Artikel 11 § 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Artikel 11 § 2 Nr. 1 Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 des vorstehend genannten Wiedergutmachungsgesetzes.

Artikel 15

(Beamtenrechtsrahmengesetz)

§ 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. § 85 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen."

   b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist und sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entspricht; sind Zurechnungszeiten angerechnet und dafür Werteinheiten nicht angesetzt, so ist für jeden Monat Zurechnungszeit ein Zwölftel des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Werteinheit anzusetzen,".

2. In § 118 Nr. 2 werden die Worte „und Abs. 2" gestrichen und die Worte „vom 1. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 925)" durch die Worte „vom 1. März 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 531)" ersetzt.

§ 2

1. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1969 nach den Vorschriften des § 1 dieses Artikels zu regeln. Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen gilt im Landesbereich § 1 dieses Artikels unmittelbar.

2. Für Versorgungsempfänger aus einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bleibt bei Anwendung des § 85 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten oder Rententeile ohne Kinderzuschuß außer Ansatz. Wird ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 85 a Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

3. (1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 2 oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

   (2) Der Witwe und den Waisen eines Versorgungsempfängers nach Absatz 1 wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 16

(EWG-Anpassungsgesetz)

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der Deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I

S. 1201), geändert durch Artikel 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden
   a) die Worte „aufgeführten" und „neben der Zinsverbilligung" gestrichen;
   b) hinter dem Wort „Maßnahmen" die Worte „der Besitzfestigung, der Binnenwasserwirtschaft, Um- und Neubauten in landwirtschaftlichen Betrieben oder des Landarbeiterwohnungsbaues" eingefügt.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft."

Artikel 17

(Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung)

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 224) wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Mittel, die für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellt werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Richtlinien über die Bürgschaftsübernahme (§ 1) sowie über die Verwendung und die Weiterleitung der Mittel (§ 4 Abs. 1).

(3) Das Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof."

Artikel 18

(Straßenbaufinanzierungsgesetz)

1. Von dem nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommen an Mineralölsteuer wird im Rechnungsjahr 1967 ein Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark von der Zweckbindung freigestellt.
2. Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Artikel 19

(Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl)

Das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 erhält Absatz 3 die Fassung:

„(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren

1. 1964 und 1965 fünfzig Deutsche Mark
2. 1966 dreißig Deutsche Mark
3. 1967 zehn Deutsche Mark
4. 1968 fünf Deutsche Mark.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung."

Artikel 20

(Wohngeldgesetz)

1. § 10 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. S. 177) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

Bei einem monatlichen Familieneinkommen

	bis 200 DM	über 200 bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1 000 DM	über 1 000 DM
Für einen Alleinstehenden	15	17	19	21	22	23	23	—	—	—
für einen Haushalt mit										
zwei	13	15	17	19	21	22	22	23	—	–
drei	13	14	16	18	20	21	21	22	23	23
vier	13	13	15	17	18	19	20	21	22	22
fünf	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21
sechs	11	11	13	14	15	16	17	18	19	20
sieben	10	10	11	12	13	14	15	17	18	19
acht	8	8	9	10	11	12	13	14	15	17
neun oder mehr Familienmitgliedern	6	6	7	8	9	10	11	12	13	15

(2) In jedem Falle sind jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 6 bis 14 zehn vom Hundert,
2. von 15 und 16 dreißig vom Hundert,
3. von 17 und 18 fünfundvierzig vom Hundert,
4. von 19 und 20 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 21 bis 23 fünfundsechzig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung selbst aufzubringen."

2. Für ein bereits bewilligtes Wohngeld gelten bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums die bisherigen Vorschriften.

Artikel 21

(Zweites Wohnungsbaugesetz)

§ 19 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) findet für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bund für das Rechnungsjahr 1967 für die in Absatz 2 Buchstaben a bis d bezeichneten Zwecke 150 000 000 Deutsche Mark, für das Rechnungsjahr 1968 für die in Absatz 2 Buchstaben a bis e bezeichneten Zwecke 178 000 000 Deutsche Mark aus allgemeinen Deckungsmitteln nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans zur Verfügung stellt.

Artikel 22

(Ermächtigung zu Neubekanntmachungen)

Die Bundesminister werden ermächtigt, den Wortlaut der Gesetze, für die sie zuständig sind, unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 23

(Berlin-Klausel)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 24

(Inkrafttreten)

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 bis 17 treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Übersicht

über die Entlastungen des Bundeshaushalts im Jahre 1967 aufgrund der Bestimmungen des Finanzplanungsgesetzes

Artikel		in Millionen DM
1	Knappschaftliche Rentenversicherung — Stufenweise Auflösung der Beitragsrücklage; Folge: entsprechende Verringerung des Bundeszuschusses	120
2	Altershilfe für Landwirte — Beseitigung der Defizithaftung des Bundes und Einführung eines festen Bundeszuschusses von jährlich 535 Millionen DM	—
3	Landwirtschaftliche Unfallversicherung — Einführung des Gemeinlastverfahrens zum Ausgleich des entfallenden Bundeszuschusses von 140 Millionen DM (Teilbetrag) an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	—
4	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten — Streichung des Sonderzuschusses des Bundes für die 1957 erfolgte Anhebung der Versicherten- und Hinterbliebenenrenten auf bestimmte Mindestsätze	110
5	Teilstundung der Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Hingabe von Schuldbuchforderungen — Regelung wie in 1966 durch Vereinbarung	1 250
6	Erstattung von Familien-Wochenhilfe-Leistungen an die Krankenkassen für die Vergangenheit nach § 205 d RVO — Fälligkeit durch Haushaltssicherungsgesetz bis 31. Dezember 1967 ausgesetzt. Jetzige Regelung: Ermächtigung zur Zahlung in vier Jahresraten ab 1968	—
7	Arbeitslosenversicherung — Übergang der Trägerschaft für das Mutterschaftsgeld auf die Arbeitslosenversicherung. Finanzierung durch Erhebung eines Sonderbeitrages von 0,2 v. H. der beitragspflichtigen Lohnsumme und Bundeszuschüsse in Höhe des Differenzbetrages zwischen Aufwand und Beitragsaufkommen. Entlastung des Bundes durch Verringerung seiner Zuschußpflicht zum Mutterschaftsgeld in Höhe des von der BAVAV aus dem Sonderbeitrag finanzierten Anteils	330
8	— Beseitigung der Aussteuerung in der Arbeitslosenversicherung (bisher nach sechs Monaten) und Übernahme der Aufwendungen für Arbeitslosenhilfe in diesen Fällen durch die BAVAV; dadurch Entlastung des Bundeshaushalts durch entsprechende Verminderung der Aufwendungen für Arbeitslosenhilfe	29
	— Übernahme berufsfördernder Maßnahmen zur Fortbildung der Mittelschichten durch die BAVAV	54
9	— Übergang der Aufgaben nach dem Leistungsförderunggesetz auf die BAVAV Wegfall der Mittelzuführung durch den Bund für Zwecke der Leistungsförderung	50
	— Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung auf höherverdienende Angestellte	—
10	Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz — Einschränkung der Gewährung auf Personen, die zwei oder mehr Kinder in Ausbildung haben (bisher: Gewährung bereits für das erste Kind in Ausbildung, sofern nur zwei oder mehr Kinder vorhanden sind)	245

Artikel		in Millionen DM
11 bis 15	Dienstrechtliche Vorschriften	
	— Neuregelung der Doppelversorgung:	
	Anrechnung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf die Versorgungsansprüche nach Beamtenrecht	7,5
13	Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes	
	— Endgültiger Wegfall der Erhöhung der Entlassungsgelder um 500 DM für frühere Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter, für Berufsunteroffiziere und Reichsarbeitsdienstführer, sowie für ehemalige Versorgungsanwärter, die in der 4. Novelle zum Gesetz 131 vorgesehen war. Das Inkrafttreten der Regelung war durch das Haushaltssicherungsgesetz bis 1. Januar 1968 hinausgeschoben (einschließlich Bundesbahn)	10
16	EWG-Anpassungsgesetz	
	— Wegfall der Zinsverbilligung nach § 2 Abs. 4 Satz 1, wonach Kapitalmarktmittel auf Zinssätze von 1 v. H. verbilligt werden können. Zweck: Schonung des Kapitalmarktes im Rahmen des Abbaus der Zinssubventionen. Die Bestimmung war noch nicht in Kraft	—
	— Wegfall der Senkung des Zinssatzes für Bundesdarlehen und zentralbeschaffte Kapitalmarktmittel auf 1 v. H. (§ 2 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 EWG-Anpassungsgesetz) zur Schonung des Kapitalmarktes	—
17	Landwirtschaftliche Siedlung	
	— Beseitigung der Zuschußpflicht des Bundes an das Zweckvermögen nach dem Siedlungsförderungsgesetz zur Förderung der sogenannten Einheimischen-Siedlung	50
18	Straßenbaufinanzierungsgesetz	
	— Herabsetzung der Zweckbindung der Mineralölsteuer für Zwecke des Straßenwesens für 1967	500
	— Wegfall der Verbilligung von Gasöl für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten; zugleich wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Haushaltsmäßige Entlastung (ca. 1 Million DM jährlich) erst ab 1968, da Erstattung jeweils für das Vorjahr	—
19	Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Deutsche Erdölindustrie)	
	— Herabsetzung der Anpassungsbeihilfen, die für eine Übergangszeit nach Wegfall des Zollschutzes in 1964 gewährt werden (Kürzung des Gesamtprogramms bis 1968 um rund 300 Millionen DM auf rund 900 Millionen DM)	124
20	Wohngeldgesetz	
	— Herabsetzung des Wohngeldes durch Anhebung der Tragbarkeitsgrenze um 1 v. H.; Einschränkung des Mittelbedarfs ca. 15 v. H.	35
21	II. Wohnungsbaugesetz	
	— Herabsetzung der Bundesleistungen für den sozialen Wohnungsbau für 1967 und 1968	55
	insgesamt ...	2 969,5

Begründung

Bei dem Umfang, den die durch Gesetz, Vertrag und Programme festgelegten Ausgaben angenommen haben, reichen auf ein Jahr abgestellte Haushaltsüberlegungen nicht mehr aus, um eine ausgeglichene und konjunkturgerechte Haushaltsgestaltung in Planung und Vollzug sicherzustellen. Durch § 5 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität soll deshalb künftig der Haushaltswirtschaft des Bundes eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

In Vorwegnahme dieser Forderung liegt dem Gesetzentwurf die Erwägung zugrunde, daß Zielsetzung einer mehrjährigen Finanzplanung nicht allein die Herstellung des formellen Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben sein kann. Im Interesse der Stabilitätsbestrebungen der Bundesregierung darf die Ausgabenseite nicht allein durch die zur Verfügung stehenden Einnahmen festgelegt werden; es sind vielmehr auch die konjunkturpolitischen Wirkungsmöglichkeiten des Haushalts zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage muß die Bewältigung der drängenden Gegenwartsaufgaben im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts nicht nur für ein Jahr, sondern längerfristig sichergestellt werden. Die Anforderung für neue Aufgaben müssen auf ihre Dringlichkeit und auf die Möglichkeit der Einordnung in den in den kommenden Jahren finanzwirtschaftlich und konjunkturpolitisch vertretbaren Rahmen überprüft werden. Notfalls ist durch geeignete Maßnahmen — z. B. Beseitigung überholter Aufgaben — Raum zu schaffen. Insofern ist letztes Ziel der Finanzplanung die Schaffung einer mehrjährigen Dringlichkeitsordnung der Aufgaben und Ausgaben des Bundes.

Der sofortigen Erreichung dieses Ziels steht entgegen, daß nach der jetzigen Sach- und Rechtslage eine disponible Finanzmasse zur Erfüllung der als vordringlich erkannten neuen Maßnahmen nicht zur Verfügung steht. Die Absicht der Bundesregierung, sich in verstärktem Umfang den Bemühungen der Zukunftsvorsorge zuzuwenden, läßt sich daher nur durch ein schrittweises Vorgehen verwirklichen. Um so mehr gebietet die Finanzlage des Bundes ein schnelles und entschlossenes Handeln, um zu verhindern, daß die vermehrten Einnahmen in den künftigen Jahren bereits durch das dynamische Anwachsen der großen Ausgabenblöcke voll aufgezehrt werden, und eine aktive, in die Zukunft gerichtete Politik unmöglich gemacht wird. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist deshalb eine notwendige und folgerichtige Fortentwicklung der durch das Haushaltssicherungsgesetz eingeleiteten Maßnahmen.

Im Vordergrund der Überlegungen, die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegen, steht die Haushaltsgestaltung 1967 als Basis für eine mehrjährige Finanzplanung für die Rechnungsjahre ab 1968. Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind deshalb nicht auf das Rechnungsjahr 1967 abgestellt, sondern wirken — wenn nicht in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen anders bestimmt ist — darüber hinaus. Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs werden in einer mittelfristigen Finanzplanung zusammengefaßt und sichtbar gemacht.

Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs im einzelnen:

Zu Artikel 1

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben aller Knappschaften. Angesichts dieser Defizithaftung des Bundes ist eine Rücklage in Höhe von 40 v. H. der Beitragseinnahmen, wie sie dem bisherigen § 131 Abs. 1 Satz 1 RKG entspricht, nicht erforderlich; die Vorschrift sieht demgemäß eine Herabsetzung auf 30 v. H. vor.

Ein stufenweiser Abbau ist erforderlich, um die Vermögensanlagen aus der Rücklage ohne Verlust verwerten zu können. Die vorgesehene Möglichkeit, durch Rechtsverordnung den Rücklagenhöchstbetrag abweichend vom RKG festzusetzen, soll sicherstellen, daß etwa zu befürchtende finanzielle Einbußen bei der Vermögensauflösung auf jeden Fall vermieden werden.

Zu Artikel 2

Die dem Bund im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte auferlegte Defizitdeckung hat zu einer steil ansteigenden Bundesbelastung geführt (1962: 68 Millionen DM, 1966: 535 Millionen DM, das sind mehr als Dreiviertel der Gesamtausgaben der Alterskassen). An die Stelle der Defizitdeckung soll ab 1967 ein fester Bundeszuschuß in Höhe von 535 Millionen DM treten.

Für die Alterskassen ergibt sich damit die Notwendigkeit, ihre Beiträge, die z. Z. mit 16 DM monatlich ungewöhnlich niedrig bemessen sind, um etwa 4 DM zu erhöhen. Mit Rücksicht auf die kleinbäuerlichen Betriebe ist in § 12 Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, die Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen zu staffeln. Da das Altersgeld für alle Empfänger in gleicher Höhe gewährt wird, hätte eine Beitragsstaffelung zur Folge, daß der Bundeszuschuß künftig den Altenteilern aus kleinen bäuerlichen Betrieben in größerem Umfang als bisher zugute kommt.

Der Wegfall der Defizitdeckung und die Einführung eines festen Bundeszuschusses erfordert eine erhöhte Ansammlung von Betriebsmitteln zum Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen. In § 25 Abs. 1 ist daher die bisherige „Kann-Vorschrift" in eine

Verpflichtung umgewandelt worden. Nach § 25 Abs. 2 sollen die Betriebsmittel die von den landwirtschaftlichen Alterskassen zu deckenden Aufwendungen für drei Monate (gegenüber bisher einem halben Monat) nicht übersteigen.

Zu Artikel 3

Die Übernahme eines Teils der Lasten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften rechtfertigt sich aus dem Umstand, daß einerseits die Anzahl der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft abgenommen, andererseits die gewerbliche Wirtschaft in beträchtlichem Umfange Arbeitskräfte aus dem Kreise der ländlichen Bevölkerung gewonnen hat. Dadurch wird eine Entlastung des Bundeshaushalts bewirkt, aus dem sonst entsprechende Mittel des „Grünen Plans" bereitzustellen gewesen wären. Von der Lastentragung sind ausgenommen die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

Für die technische Durchführung der Lastenverteilung gelten die Vorschriften über die Verteilung der alten Rentenlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft entsprechend. Auch hier bleibt eine Jahreslohnsumme bis 30 000 DM je Mitglied der Berufsgenossenschaft außer Ansatz.

Zu Artikel 4

Bei der Rentenumstellung anläßlich der Rentenreform des Jahres 1957 waren Bestandsrenten für Bezugszeiten ab 1. Januar 1957 durch einen Sonderzuschuß so zu erhöhen, daß der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrenten 21 DM, bei Hinterbliebenenrenten 14 DM über dem bisherigen Rentenzahlbetrag lag, wenn die Umstellung keine oder eine geringe Erhöhung ergab. Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund den Rentenversicherungsträgern einen jährlich abnehmenden und 1972 auslaufenden Betrag. Diese Erstattung soll bereits von 1967 an entfallen.

Zu Artikel 5

Durch die Vorschrift soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu vereinbaren, daß ein Teil der allgemeinen Bundeszuschüsse für 1967 unter Hingabe von Schuldbuchforderungen gestundet wird.

Zu Artikel 6

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom 29. Juli 1964 — 3 RK — 51/59 und 3 RK 23/63 — festgestellt, daß der Bund verpflichtet ist, auf Grund des § 205 d der Reichsversicherungsordnung ab 1. April 1950 bis 31. Dezember 1962 den Krankenkassen für jeden Fall der Familienwochenhilfe einen Zuschuß von 50 DM zu zahlen. Die Gesamtforderung, die sich auf rund 2000 Krankenkassen verteilt, beträgt etwa 265 Millionen DM. Durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 ist § 205 d für die Zukunft aufgehoben worden. Nach Artikel 5 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 ist der Bund in den Kalenderjahren 1966 und 1967 nicht verpflichtet, aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung Zahlung für die Vergangenheit zu leisten. In Anbetracht der schwierigen Haushaltslage erscheint es gegenüber den Krankenkassen nicht unbillig, dem Bund eine Zahlungserleichterung durch vier Jahresraten ab 1968 einzuräumen, wobei das Nähere einer Absprache mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen überlassen werden kann.

Zu Artikel 7

In den Jahren 1967 und 1968 soll die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger des Mutterschaftsgeldes sein. Ihre Aufwendungen dafür sollen sich jedoch auf die Einnahmen aus einem Sonderbeitrag beschränken, den sie in Höhe von 0,2 v. H. des Entgelts von ihren Beitragspflichtigen erheben soll. Die Krankenkassen tragen zur Finanzierung des Mutterschaftsgeldes in dem Umfange bei, der in den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung festgelegt ist. Die dann noch verbleibenden Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld sollen weiterhin durch einen Zuschuß des Bundes finanziert werden. Mit diesem Zuschuß sollen die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für diejenigen Personen abgegolten werden, die nicht beitragspflichtig sind.

Zu Artikel 8

§ 1

Nach § 56 Abs. 1 AVAVG in Verbindung mit § 65 a AVAVG sind Arbeiter ungeachtet der Höhe ihres Arbeitsentgelts, jedoch nur diejenigen Angestellten für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, deren Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze der Angestelltenversicherung — 1 800 DM monatlich — nicht überschreitet. Der Schutz der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit soll nunmehr auch auf Angestellte erstreckt werden, die wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes bisher nicht versichert waren. In Anlehnung an die Regelung der knappschaftlichen Versicherung sollen jedoch diejenigen Angestellten weiterhin versicherungsfrei bleiben, die Arbeitgeberfunktionen ausüben.

§ 2

Nummer 1

Der Bund hat nach bisherigem Recht die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anläßlich der Durchführung der Arbeitslosenhilfe entstehenden Kosten zu tragen.

Die Änderungsvorschrift bezweckt den Übergang der Kostentragung vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den Fällen, in denen im Anschluß an den Arbeitslosengeldbezug Unterstützung aus der Ar-

beitslosenhilfe zu zahlen ist (§ 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AVAVG).

Hierdurch wird der Bundeshaushalt um einen Betrag von 29 Millionen DM entlastet.

Nummern 2 bis 4

Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung sind bisher aus Einzelplan 11 des Bundeshaushalts und aus dem Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft finanziert worden; das Sondervermögen hat zu diesem Zweck auf Grund des Leistungsförderungsgesetzes Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten. Dabei oblag schon bisher die Durchführung der individuellen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Nunmehr soll die Trägerschaft für die institutionellen und individuellen Leistungs- und Aufstiegsförderungsmaßnahmen und für deren Kosten auf die Bundesanstalt übergehen und die Durchführung bei ihr zusammengefaßt werden.

Zu Artikel 9

Nach § 2 des Leistungsförderungsgesetzes sind dem „Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung" aus dem Bundeshaushalt insgesamt 560 Millionen DM zuzuführen, zahlbar ab 1965 in zehn jährlichen Teilbeträgen von 50 Millionen DM und einem elften Teilbetrag von 60 Millionen DM. Weil die Förderungsmaßnahmen erst nach angemessener Anlaufzeit in dem vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können, ist durch das Haushaltssicherungsgesetz das Jahr 1966 von der Mittelzuführung an das Sondervermögen ausgenommen und der Bundeshaushalt 1966 dadurch um 50 Millionen DM entlastet worden.

Die Trägerschaft für die aus dem Sondervermögen finanzierten individuellen und institutionellen Förderungsmaßnahmen geht nunmehr — bis 31. Dezember 1968 — einschließlich der Kostentragung auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über; die individuellen Förderungsmaßnahmen nach dem Leistungsförderungsgesetz wurden schon bisher von der Bundesanstalt durchgeführt. Deshalb sind auch in den Rechnungsjahren 1967 und 1968 Mittelzuführungen aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen nicht erforderlich.

Zu Artikel 10

Die Änderung bewirkt, daß die Ausbildungszulage für Kinder zwischen der Vollendung des 15. und des 27. Lebensjahres ab 1. Januar 1967 nur noch Personen gewährt wird, die mindestens zwei Kinder haben, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch in Ausbildung stehen. Diese Anspruchsvoraussetzung ist demnach auch dann erfüllt, wenn neben einem Kind zwischen dem 15. und 27. Lebensjahr sich noch ein älteres über 27 Jahre altes Kind in Ausbildung befindet.

Zu Artikel 11

§ 1

Nummer 1

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Nummer 4.

Nummer 2

Die Streichung des § 111 Abs. 3 BBG ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des § 160 a Abs. 1 BBG.

Nummer 3

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Nummer 2.

Nummer 4

Die Rentenanrechnungsvorschrift des § 115 Abs. 2 BBG wird durch die vorgesehene Änderung des § 160 a Abs. 1 BBG überflüssig.

§ 115 Abs. 2 BBG in der Neufassung ersetzt den bisherigen Abs. 3 und berücksichtigt die vorgesehene Änderung des § 160 a Abs. 1 BBG.

Nummer 5

Die Änderung des § 152 Abs. 3 Satz 3 BBG ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des § 160 a Abs. 1 BBG.

Nummer 6

§ 160 a Abs. 1 BBG wird dahin geändert, daß auch die am 31. Dezember 1965 vorhandenen Beamten und Versorgungsberechtigten unter die Ruhensregelung fallen. Damit wird in allen Fällen die Überhöhung der Versorgung ausgeschlossen, soweit sie aus dem Arbeitsleben des Beamten erwächst.

§ 160 a Abs. 4 BBG wird dahin ergänzt, daß die Werteinheitsformel auf Renten beschränkt bleibt, die nach dem 31. Dezember 1965 entstehen, weil erst durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) Werteinheiten für alle Versicherungszeiten (nicht nur für Beitragszeiten) gebildet werden.

Nummer 7

Die Sonderregelung des § 182 BBG muß der allgemeinen Regelung der Doppelversorgung (§ 160 a BBG) weichen. Versorgungsansprüche bleiben gewahrt.

§ 2

Nummer 1

Hiernach wird den Versorgungsempfängern aus einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bei Anwendung des § 160 a BBG eine Vergünstigung gewährt. Das gilt in gleicher Weise für Versorgungsempfänger aus Dienstverhältnissen, auf die die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend anzuwenden sind, z. B. aus einem Richterverhältnis (§ 46 des Deutschen Richtergesetzes). Außerdem wird die Bedeutung des § 74 Abs. 3 G 131 für die Anwendung des § 160 a BGB klargestellt.

Nummer 2

Allen bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern wird der bisherige Besitzstand durch einen aufzehrbaren Ausgleichsbetrag gewahrt, soweit nach Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 1 ihre Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsleistungen zurückbleiben.

Ein Ausgleichsbetrag wird auch der Witwe und den Waisen gezahlt, soweit der Versorgungsempfänger bei seinem Tode nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausgleichsbetrag erhält.

Zu Artikel 12

§ 1

Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Nummer 2

Die Streichung des § 20 Abs. 3 SVG entspricht der vorgesehenen Streichung des § 111 Abs. 3 BBG.

Nummer 3

Die Änderungen des § 22 SVG entsprechen den vorgesehenen Änderungen des § 115 BBG.

Nummer 4

Die Änderungen des § 55 a SVG entsprechen den vorgesehenen Änderungen des § 160 a BBG.

§ 2

Nummern 1 bis 3

Für Versorgungsempfänger aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat und für Empfänger von Übergangsgebührnissen wird eine dem Artikel 11 § 2 entsprechende Regelung getroffen.

Zu Artikel 13

§ 1

Nummer 1

Die Streichung des § 52 Abs. 1 Satz 2 G 131 ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des § 115 Abs. 2 BBG.

Durch Buchstabe b wird die bisherige Anrechnungsregelung des § 52 Abs. 4 G 131 an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt.

Nummern 2 bis 5

Durch die 4. Novelle zum G 131 sind die (einmaligen) Entlassungsgelder um 500 DM erhöht worden. Die Änderungsvorschriften sind noch nicht in Kraft getreten. Die Erhöhung der Entlassungsgelder unterbleibt.

Nummer 6

Durch die Änderung wird die bisherige Anrechnungsregelung des § 77 a Satz 2 an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt.

§ 2

Die Regelung stellt klar, daß das Unterbleiben der Erhöhung der Entlassungsgelder auch hinsichtlich des Artikels II § 3 Abs. 2 der 4. Novelle zum G 131 zu berücksichtigen ist.

§ 3

Die entsprechende Anwendung des Artikels 11 § 2 Nr. 1 Satz 1 für Versorgungsempfänger nach dem G 131 entfällt in den Fällen des § 52 Abs. 4 G 131 mit Rücksicht auf die bisherige unmittelbare Rentenanrechnung.

Zu Artikel 14

§ 1

Durch die Änderung des § 21 Abs. 1 BWGöD wird die bisherige Rentenanrechnungsvorschrift an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt. Die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird besonders geregelt, weil § 160 a BBG solche Renten nicht erfaßt.

§ 2

Die entsprechende Anwendung des Artikels 11 § 2 Nr. 1 Satz 1 für Versorgungsempfänger nach dem BWGöD entfällt in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 BWGöD mit Rücksicht auf die bisherige unmittelbare Rentenanrechnung.

Zu Artikel 15

§ 1

Nummer 1

Die Änderungen des § 85 a BRRG entsprechen den vorgesehenen Änderungen des § 160 a BBG.

Nummer 2

Die Änderung des § 118 Nr. 2 BRRG folgt aus der vorgesehenen Änderung des § 85 a BRRG und der in § 2 dieses Artikels vorgesehenen unmittelbaren Anwendung im Landesbereich.

§ 2

Nummer 1

Die Länder werden verpflichtet, ihr Landesrecht mit dem geänderten Rahmenrecht in Übereinstimmung zu bringen. Während der Anpassungsfrist werden die Änderungsvorschriften des § 1 im Landesbereich für unmittelbar anwendbar erklärt.

Nummern 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen den in Artikel 11 § 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen.

Zu Artikel 16

Die in § 2 Abs. 4 Satz 1 EWG-Anpassungsgesetz vorgesehene Zinsverbilligung längerfristiger Kreditmittel des freien Kapitalmarktes auf Zinssätze von

1 v. H. für die dort genannten Maßnahmen ist durch das Haushaltssicherungsgesetz für die Jahre 1966 und 1967 ausgesetzt worden. Im Hinblick auf die Lage an den Kreditmärkten soll die Vorschrift im Rahmen der Bemühungen zum Abbau der Zinssubventionen aufgehoben werden.

Das gleiche gilt für die Streichung der Sätze 2, 3 und 4 des § 2 Abs. 2. Die Möglichkeit, die im § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen weiterhin zu fördern, bleibt dadurch erhalten, daß Satz 1 fortgilt.

Zu Artikel 17

Nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (SFG) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist der Bund verpflichtet, für die Anliegersiedlung und für die Ansetzung von Siedlungsbewerbern, die nicht nach den Vorschriften des BVFG in die Landwirtschaft eingegliedert werden, insbesondere für die Ansiedlung von nachgeborenen Bauernsöhnen, Landarbeitern sowie von Pächtern aufgesiedelter Betriebe jährlich 50 Millionen DM zur Verfügung zu stellen, soweit dieser Betrag haushaltsmäßig gedeckt werden kann. Diese gesetzliche, durch die Haushaltsklausel zwar eingeschränkte Verpflichtung des Bundes muß aufgehoben werden, um die für den Ausgleich des Bundeshaushalts erforderliche Bewegungsfreiheit zu erzielen.

Die Neufassung des § 4 SFG berücksichtigt die durch § 5 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1001) geschaffene Rechtslage und ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die für die Verwendung des Zweckvermögens erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

§ 1 des Gesetzes, der den Bund lediglich ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Bürgschaften bis zu einer bestimmten Höhe zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung zu übernehmen, bleibt bestehen, da diese Ermächtigung keine den Bundeshaushalt belastende Wirkung hat.

§ 5 des Gesetzes ist gegenstandslos geworden, nachdem das Deutsche Landesrentenbankgesetz durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank aufgehoben worden ist.

Zu Artikel 18

Nummer 1

Nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes sind 50 v. H. des Aufkommens an Mineralölsteuer für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

Durch die Änderung der Vorschrift soll diese Zweckbindung für das Rechnungsjahr 1967 um den Betrag von 500 Millionen DM (Haushaltsansatz 1966 = 3400 Millionen DM) vermindert werden. Dieser Betrag soll für allgemeine Deckungszwecke zur Verfügung stehen.

Die Ermächtigung in Artikel 9 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), im Rechnungsjahr 1967 eine Gesellschaft des privaten Rechts mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen bis zur Höhe von 350 Millionen DM zu beauftragen, bleibt unberührt.

Nummer 2

Nach Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird Inhabern von Lastkraftwagen mit Standort im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten eine Betriebsbeihilfe in Höhe von 23,50 DM/t für das im Werkfernverkehr verbrauchte Gasöl gewährt.

Der Fortfall dieser Beihilfe ist ein weiterer Schritt zu dem allgemein geforderten Abbau finanzieller Begünstigungen aus Haushaltsmitteln und eine Fortsetzung der bereits begonnenn Streichung von Gasöl-Betriebsbeihilfen. Die Gasöl-Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten hat sowohl dem Gesamtumfange nach als auch im Hinblick auf den einzelnen Betrieb geringe Bedeutung. Es sind im Jahre 1964 an rund 830 Betriebe insgesamt rund 550 000 DM gezahlt worden. Im Vergleich hierzu ist der mit der Durchführung der Beihilfe verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch.

Zu Artikel 19

Das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Umstellungsgesetz) hat in Erfüllung von Pflichten der Bundesrepublik aus dem EWG-Vertrag die Mineralölzölle zum 1. Januar 1964 aufgehoben. Damit ist für die inländische Erdölgewinnungs- und Verarbeitungsindustrie ein erheblicher Zollschutz entfallen. Um der Industrie die Anpassung an die veränderte Wettbewerbslage zu erleichtern, hat das Umstellungsgesetz in seinen Artikeln 5 und 6 weitgehende finanzielle Hilfen für einen Übergangszeitraum vorgesehen. Mit Rücksicht auf die Haushaltslage des Bundes muß diese staatliche Hilfe verringert werden.

Von den bis zum Jahre 1969 einschließlich mit insgesamt 1240 Millionen DM in Aussicht genommenen Anpassungsbeihilfen nach Artikel 5 des Umstellungsgesetzes werden bis zum Ende des Jahres 1966 ca. 800 Millionen DM von den Berechtigten in Anspruch genommen sein, und zwar insoweit in nicht gekürztem Umfang. Für die Folgezeit bis 1968 können nur noch ca. 100 Millionen DM — insgesamt mithin 900 Millionen DM — und nicht mehr 400 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden. Daraus ergibt sich die vorgesehene Ermäßigung der Sätze der Anpassungsbeihilfe.

Die vorgesehene Kürzung des Gesamtprogramms wird in den Jahren 1967 bis 1969 zu folgenden Entlastungen des Bundeshaushalts führen (in Millionen DM):

1967	1968	1969
124	92	124

Zu Artikel 20

Im Jahre 1965 betrugen die Aufwendungen für Wohngeld 121 Millionen DM, für das 1. Halbjahr 1966 bereits 200 Millionen DM. Insgesamt wird sich also für das Jahr 1966 voraussichtlich eine Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte von über 400 Millionen DM ergeben, da die Ausgaben in der zweiten Jahreshälfte infolge der neu hinzugetretenen „weißen Kreise" nicht niedriger werden. Im Hinblick auf die in Bund und Ländern gleichermaßen angespannte Haushaltslage ist es daher erforderlich, die Voraussetzungen für den Bezug des Wohngeldes zu ändern. Deshalb sollen die bisherigen Sätze für die tragbare Miete oder Belastung, die sich am Familieneinkommen und an der Familiengröße orientieren, generell um einen Punkt angehoben werden. Dadurch werden sich für die Wohngeldberechtigten, die sozial am stärksten schutzbedürftig sind, keine Härten ergeben, andererseits werden für die Haushalte von Bund und Ländern Einsparungen in Höhe von etwa 15 v. H. ermöglicht. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes und zur Vermeidung überhöhter Verwaltungsaufwendungen soll jedoch ein bereits bewilligtes Wohngeld bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unverändert weitergezahlt werden.

Zu Artikel 21

Auf Grund des in das Zweite Wohnungsbaugesetz durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 eingefügten § 19 a hat der Bund vom Rechnungsjahr 1965 an den Ländern jährlich 210 Millionen DM für folgende Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen:

a) für die Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren und älteren Personen,

b) für die Förderung des Wohnungsbaues in Gebieten, die nach den Grundsätzen der Raumordnung entwickelt werden sollen,

c) für die Förderung des Wohnungsbaues in den Zonenrandgebieten,

d) für die Aufstockung der Mittel, die von den Ländern für die Gewährung von Familienzusatzdarlehen benötigt werden

und

e) für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88.

Nach Artikel 11 Nr. 1 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 hat jedoch die Vorschrift für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 keine Anwendung gefunden.

Die Mittelbereitstellungen des Bundes sollen für das Rechnungsjahr 1967 auf 150 Millionen DM und für das Rechnungsjahr 1968 auf 178 Millionen DM ermäßigt werden, wobei von dem für das Rechnungsjahr 1968 bereitzustellenden Betrage 28 Millionen DM für Annuitätszuschüsse nach § 88 des II. WoBauG bestimmt sind. Der jeweilige Haushaltsansatz bestimmt sich entsprechend der bisherigen Handhabung bei den Mitteln nach § 18 II. WoBauG nach dem voraussichtlichen Bedarf an Kassenmitteln („Kassenprinzip").

Zu Artikel 22

Die Vorschrift schafft die Ermächtigung für die Bundesminister, die Gesetze aus dem Bereich ihrer Ressortzuständigkeit nötigenfalls unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 23

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 24

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Unter Bezugnahme auf seine Beschlußfassung zum Entwurf des Bundeshaushalts 1967 sieht der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab. Er behält sich seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt von dem Beschluß des Bundesrates Kenntnis. Sie bedauert diesen Beschluß und weist auf den Widerspruch zu der vom Bundesrat zum Haushaltsgesetzentwurf 1967 angenommenen Entschließung hin. Nach dieser Entschließung soll der von der Bundesregierung vorgelegte Haushaltsentwurf 1967 eine angebliche Deckungslücke von 4 Milliarden DM enthalten. Gleichwohl hat der Bundesrat es unterlassen, irgendwelche eigenen Deckungsvorschläge zu machen oder sich zu den von der Bundesregierung im Finanzplanungsgesetz vorgesehenen Kürzungsvorschlägen zu äußern, obwohl seine Ausschüsse zum Teil konstruktive Vorschläge gemacht hatten.